

Förderverein der Feuerwache Falkenberg e. V.



SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Feuerwache Falkenberg e.V.“. Er hat seinen Sitz im Hausvaterweg 16 - 13057 Berlin. Der Verein wurde am 28.07.2004 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer „VR 24233 Nz“ eingetragen.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere durch Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 AUFGABEN UND ZIELE DES VEREINS

Ziel des Vereins ist es, die Arbeit der Berliner Feuerwehr Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg (folgend Freiwillige Feuerwehr Falkenberg) einschließlich der Jugendfeuerwehr Falkenberg zu fördern, indem er unter anderem:

- a. die Bereitschaft zur Hilfe in Notlagen in der Bevölkerung,

- b. das Bewusstsein für Gefahren im Alltag durch Kurse, Ausstellungen und Informationsmaßnahmen,
- c. die Unterstützung und Förderung der Belange der Freiwilligen Feuerwehren,
- d. das Feuerwehr- und Brandschutzwesen,
- e. den Notfallrettungsdienst und den Katastrophenschutz durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Ausstellungen und Informationsmaßnahmen und Beschaffung von Einsatz- und Hilfsmitteln,
- f. die Pflege des Gedankentums des freiwilligen Feuerwehrwesens und des Ehrenamtes,
- g. die Jugendarbeit durch personelle und materielle Unterstützung insbesondere der Jugendfeuerwehr fördert.

Insbesondere sollen die Freiwillige Feuerwehr Falkenberg und die Jugendfeuerwehr Falkenberg durch eingeworbene Spenden und aus Mitgliedsbeiträgen finanziell unterstützt werden.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Jugendfeuerwehr-Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (4) Jugendfeuerwehr-Mitglied (folgend JF-Mitglied) kann nur eine natürliche Person des privaten Rechts werden, die auch Mitglied in der Berliner Jugendfeuerwehr ist.
- (5) Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (6) Aufnahmegesuche sind schriftlich oder digital unter Anerkennung der Satzung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (7) Dem Vorstand steht es zu, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen zu verweigern. Dagegen ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder auf persönlichen Wunsch jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Austrittsgesuche müssen in schriftlicher Form, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist vor Ende eines Geschäftsjahres, beim Vorstand eingereicht werden.
- (9) Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seiner Vereinspflichten nicht nachkommt.
 - b. das Mitglied der Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt. Wobei die Zahlungspflicht der ausstehenden Beiträge nach Ausschluss nicht erlischt.
- (10) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder, unabhängig vom Grund des Ausscheidens, verlieren alle Anrechte und Ansprüche.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Mitglieder haben:
 - a. Sitzrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Stimmrecht, wenn sie ein aktives oder JF-Mitglied sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 12 Monaten Mitglied im Verein sind.
 - c. kein Stimmrecht, wenn sie ein förderndes Mitglied oder unter 16 Jahren alt sind. Mitglieder ohne Stimmrecht können in beratender Funktion an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und schriftliche Anträge einreichen.
 - d. das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
 - e. Informations- und Auskunftsrecht
 - f. den Beitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossenen wurde, zu leisten. Der Beitrag ist regelmäßig zu Beginn eines

Geschäftsjahres, auf Rechnung zu entrichten. Ein Geschäftsjahr ist gleich einem Kalenderjahr. Über Änderungen der Höhe des Beitrages entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

g. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

(2) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein um die Vereinsziele aus § 2 zu erreichen. Sie können im Sinne des Vereinszwecks aktiv mitarbeiten und ständige oder längerfristige Aufgaben übernehmen.

§ 6 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

(1) jährliche Mitgliedsbeiträge

(2) Geld- und Sachspenden

(3) Sonstige Zuschüsse

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

(2) Sie ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

(3) Sie tritt regelmäßig einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder zwei Dritteln des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

(4) Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Unterrichtung in schriftlicher und ausdrückbarer Form, auf Veranlassung des Vereinsvorsitzenden. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- (2) Wahl des Vorstandes nach § 11 für eine Amtszeit von 4 Jahren;
- (3) Wahl des Schriftführers nach § 11 Abs. 5 für eine Amtszeit von 4 Jahren;
- (4) Wahl zweier Kassenprüfer;
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwaltung;
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderung;
- (8) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 VERFAHRENSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Zu dieser muss innerhalb von 4 Wochen ordnungsgemäß geladen werden oder der Vorstand hat zur Einladung der Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Über die ordnungsgemäß eingereichten schriftlichen Anträge muss die Mitgliederversammlung diskutieren und diese beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
- (4) Der Vorstand (§ 26 BGB) wird regelmäßig in geheimer Wahl gewählt. Die sonstigen Abstimmungen können durch Handzeichen getroffen werden, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wurde. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Über jede Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss folgendes enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. die Tagesordnung
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, der NEIN-Stimmen, der ENTHALTUNGEN und der UNGÜLTIGEN Stimmen)
 - g. Art der Abstimmung
 - h. Satzungs- und Zwecksveränderungsanträge
 - i. Beschlüsse

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Verein nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
- a. dem Schriftführer,
 - b. dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg oder ein von ihm bestimmter Vertreter und
 - c. dem Jugendwart der Jugendfeuerwehr Falkenberg oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung regelmäßig für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wählt die einberufene Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Restlaufzeit der Wahlperiode. Bis zur Neuwahl übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen.

- (4) Der Schriftführer wird nach der gleichen Verfahrensweise wie ein Vorstandsmitglied aus der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Zudem leitet er die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied oder, in Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder, ein Vereinsmitglied damit beauftragen.
- (6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im erweiterten Vorstand entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

§ 12 RECHNUNGSWESEN

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Mittel des Vereins. Er dokumentiert die Einnahmen und Ausgaben in ordnungsgemäßer Buchführung, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (3) Am Ende eines Geschäftsjahres prüft mindestens ein, aber nicht mehr als zwei, von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer die Buchführung des Kassenwartes.
- (4) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Dabei prüfen sie die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch in Beziehung auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer, jedoch mindestens einmal jährlich und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auch unangemeldete Prüfungen sind statthaft.
- (5) Der Kassenwart darf in Verbindung mit dem Vereinsvorstand bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Geschäftsvorfall im Sinne des Vereinsziels nach § 2 frei verfügen. Ausgaben darüber hinaus können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder einer onlinebasierten Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder, bei der mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen haben, angeordnet werden. Bei einer onlinebasierten Abstimmung muss der Abstimmungstext folgendes enthalten:
 - a. Grund der Ausgabe,

- b. Betrag der Ausgabe in Euro, und
 - c. Hinweis auf die sich ergebende Veränderung des Haushaltsplans.
- (6) Bare Auslagen für die Vereinsarbeit, die zuvor von einem Vorstandsmitglied genehmigt wurden, können den Mitgliedern durch den Kassenwart erstattet werden.
- (7) Das Vermögen der Jugendfeuerwehr Falkenberg wird vom Kassenwart des Fördervereins verwaltet, unterliegt aber nicht den Regularien des Fördervereins. Über die satzungsgemäße Ausgabe des Vermögens der Jugendfeuerwehr Falkenberg entscheiden der Jugendwart und seine Vertreter. Diese müssen dem Kassenwart entsprechende Belege zur ordnungsgemäßen Buchführung aushändigen.
- (8) Der Kassenwart ist dazu verpflichtet, dass die Ausgaben das aktuelle Vermögen des Fördervereins sowie der Jugendfeuerwehr Falkenberg nicht überschreitet.

§ 13 VEREINSAUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist für diese Entscheidung nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin mit der Maßgabe, dieses der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg oder ihrer Nachfolgeorganisation zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Mitgliederdaten:
- a. Name,
 - b. Anschrift,
 - c. Bankverbindung,

- d. Telefonnummern,
 - e. E-Mail-Adresse,
 - f. Geburtsdatum,
 - g. Lizenzen und
 - h. Funktionen im Verein
 - i. Bei minderjährigen Mitgliedern müssen die Daten des gesetzlichen Vertreters ebenfalls aufgenommen und verwaltet werden.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt dabei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten

§ 15 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 in Kraft.

Berlin, den 05.07.2024
Die Mitgliederversammlung